



Schulbedarf

Ab Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf in diesem Sinne gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung oder aus dem Familieneinkommen zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt; zum 1. August in Höhe von 70 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro. Wer bereits laufende Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein zusätzlicher Antrag ist dann nicht erforderlich. Bis 2010 wurden im Rahmen der laufenden Leistungen nach dem SGB II / SGB XII jeweils im August für das Schuljahr 100 € in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung für diesen Personenkreis erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt.

Wenn sich die Anspruchsberechtigung aus § 6b Bundeskindergeldgesetz ergibt (Bezug von **Kinderzuschlag oder Wohngeld**), müssen Sie die Leistungen für den Schulbedarf für jedes Schuljahr **separat beantragen**.

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen des Jobcenters bzw. der Kreisverwaltung ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung). Da es sich um zweckbestimmte Geldleistungen handelt, kann die gewährende Stelle Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.

Hinweise:

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können beantragt werden

- beim **Jobcenter** Bad Kreuznach, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II)
- der **Kreisverwaltung im Jobcenter Bad Kreuznach**, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag)
- bei der zuständigen **Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung** (für Bezieher von SGB XII-Leistungen und nach § 2AsylbLG)
- die Anträge können auch bei allen vorgenannten Dienststellen tel. angefordert **und per Post** eingereicht werden.

Darüber hinaus sind alle **Schulen** und **Kitas** gebeten, Anträge auf Leistungen anzunehmen und an den Bildungs- und Teilhabestützpunkt im Jobcenter Bad Kreuznach weiterzuleiten.